

# red

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater & Rechtsanwalt

**Schwerpunkt**  
**Digitale**  
**Transformation**  
Mit schlüssiger Strategie  
die neue Welt meistern

SEITE 4

## Im Fokus



### Neue Wege gehen

Das Zitat „Nicht die Stärksten überleben, sondern die, die sich am schnellsten anpassen können“, könnte aus dem Jahr 2017 stammen. Aber es war der 1809 geborene Charles Darwin, der die Erkenntnis hatte, und diese gilt auch heute: Wer jetzt seine Chancen für die Digitalisierung seines Geschäfts nicht auslotet, wird sich im Wettbewerb kaum auf den vorderen Plätzen halten. Um die Bedeutung der Digitalisierung zu durchleuchten, starten wir in dieser Ausgabe von ECOVIS red mit einer Serie (ab Seite 4). Ein anderes Thema, das gerade mittelständischen Unternehmen unter den Nägeln brennt, sind die politischen Krisen, die bei Unternehmen mit internationalem Geschäft für Unsicherheit sorgen. Wir haben Partner weltweit gefragt. Die Antworten lesen Sie ab Seite 14.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre



**Tom Streicher**  
Vorstand bei Ecovis

## Inhalt

### 3 Verlustuntergang

Das Bundesverfassungsgericht kippt in Teilen die Mantelkaufregelung

### 4 Digitale Transformation

Wie sich Unternehmen strategisch auf die neue Arbeitswelt einstellen sollten

### 8 Unternehmenssanierung

Steuerbefreiung für Unternehmensgewinne neu geregelt



### 9 Finanzierung und Liquidität

Mit geschickter Liquiditätssteuerung die Kreditlinie schonen

### 10 Deutscher Corporate Governance Kodex

Änderungen bringen Stakeholdern mehr Klarheit bei der Unternehmensbewertung

### 12 Geldwäschegesetz

Die Einführung eines Transparenzregisters erhöht den Verwaltungsaufwand für Unternehmen

### 13 Managementbeteiligungen

Der Erwerb von Unternehmensanteilen durch leitende Mitarbeiter birgt hohe Risiken

### 14 Welthandel

Verunsichern politische Krisen den Mittelstand?  
Wir haben bei Ecovis-Partnern im Ausland nachgefragt

### 16 Meldungen

Was Sie in Kürze wissen sollten



*Verlustuntergang*

## JETZT IST DER GESETZGEBER GEFORDERT

*Das Bundesverfassungsgericht hat die Mantelkaufregelung in Teilen als verfassungswidrig eingestuft. Unternehmer sollten bei offengehaltenen Steuererklärungen prüfen, ob sich Geld vom Finanzamt zurückfordern lässt.*

Ob und in welcher Höhe steuerliche Verlustvorräte bei Körperschaft- und Gewerbesteuer untergehen, wenn sich der Gesellschafterbestand ändert, beschäftigt seit Jahren den Gesetzgeber und die Gerichte. Am 12. Mai 2017 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Diskussion zumindest vorerst beendet und die Mantelkaufregelung als verfassungswidrig eingestuft.



**„Mit dem Hickhack um den Verlust der Verluste ist hoffentlich bald Schluss.“**

**Michael Schlang**

Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf

Ziel des Gesetzgebers war und ist, dass Anteilseignern, die eine leere Verlustgesellschaft kaufen, der Weg versperrt ist, künftige Gewinne mit vorhandenen steuerlichen Verlustvorräten zu verrechnen. Das gilt dann, wenn durch den Wechsel der Anteilseigner auch die wirtschaftliche Identität der Gesellschaft verloren geht.

Bereits die Vorgängerregelung war umstritten. Im Mai 2017 kippte das BVerfG

daher die Regelung zum anteiligen Verlustuntergang des Paragraph 8c KStG.

Zum anteiligen Verlustuntergang kam es bislang, wenn

- innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent der Anteile auf einen neuen Erwerber übertragen wurden und
- von speziellen Ausnahmeregelungen wie der Stille-Reserven- oder Konzern-Klausel kein Gebrauch gemacht werden konnte.

### Weiteres Verfahren anhängig

Das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch nur über den Fall eines anteiligen und nicht eines vollständigen Verlustuntergangs zu entscheiden. Daher blieb die Frage bisher unbeantwortet, ob auch der vollständige Verlustuntergang verfassungsmäßig ist oder nicht. Diese Rechtsfrage ist anhängig und steht zur Klärung an. „Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Regelung dem Gleichheitssatz entspricht“, sagt Michael Schlang, Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf.

Das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber mit seinem Urteil nicht untersagt, gegen Missbrauch im Handel mit vertragsfähigen Verlusten und den damit verbundenen unerwünschten Steuergestaltungen vorzugehen. Es fehle allerdings ein sachlich einleuchtender Grund, weshalb

der Verlustuntergang lediglich vom Wechsel im Bestand der Anteilseigner abhängig sein soll. Deshalb wurde dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, bis zum 31. Dezember 2018 eine rückwirkende verfassungskonforme Regelung zu finden.

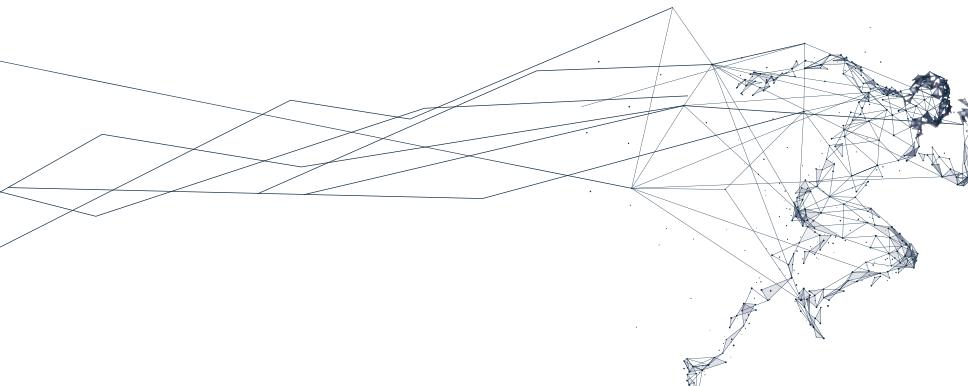
### Der fortführungsgebundene Verlustvortrag

Erst im Dezember 2016 hat der Gesetzgeber die bisherigen Regelungen des Paragraph 8c KStG zum Verlustuntergang durch den zusätzlichen Paragraph 8d KStG entschärft. Der fortführungsgebundene Verlustvortrag soll Investoren den Einstieg bei Start-ups oder angeschlagenen Unternehmen erleichtern. Wird ein neuer Gesellschafter aufgenommen oder kommt es zu einem Wechsel der Anteilseigner, bleiben die nicht genutzten Verluste erhalten. Dafür gelten aber strenge Regeln: „Der bisherige Geschäftsbetrieb muss seit der Gründung, mindestens jedoch seit drei Jahren, unverändert bestehen und künftig identisch fortgeführt werden“, erklärt Schlang.

Der Gesetzgeber hat zudem festgelegt, dass Verluste nur mit positiven Einkunftsquellen verrechnet werden können, die in dem ursprünglich vorhandenen und die Verluste verursachenden Geschäftsbetrieb gegeben waren. Alte Verluste mit späteren Gewinnen aus einem neuen Geschäftsfeld verrechnen geht nicht.



*Schwerpunkt*  
**Digitale  
Transformation**  
Mit schlüssiger Strategie  
die neue Welt meistern



## SERIE – DIGITALE TRANSFORMATION

Mit der digitalen Transformation kommen auf Sie und die Unternehmen in Deutschland einige Herausforderungen zu: Neue Datenschutzanforderungen, Industrie 4.0, Digitalisierung der Arbeitswelt, Legal Tech oder Weiterentwicklung der Corporate Governance.

In den kommenden Magazinen ECOVIS red gehen wir daher auf Aspekte ein wie Blockchain – Technik der Zukunft, Big Data im Widerstreit der digitalen Transformation und der EU-Datenschutzgrundverordnung oder Disruption als Überlebenshilfe für Unternehmen.

### *Digitale Transformation*

# UMBRUCH, VERÄNDERUNG UND NEUE CHANCEN

*Die digitale Transformation verändert die (Geschäfts-)Welt wie bislang nur die industrielle Revolution. Unternehmen müssen sich auf strategischer Ebene mit den sich wandelnden Märkten sowie der neuen Lebens- und Arbeitswelt auseinandersetzen.*

Die Unternehmen und ihre IT befinden sich im Umbruch: Automation, Big Data, Mobility, Internet of Things (IoT), Blockchain und Cloud Computing sind nur einige von vielen technologischen Entwicklungen, die massive Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse und -modelle von Unternehmen haben. Immer mehr Produktionsprozesse werden vernetzt und selbststeuernd. Die bisher übliche zentrale Steuerung wird durch sich selbststeuernde Einheiten ersetzt. Das zeigt: Die digitale Transformation ist längst in vollem Gang.

#### Daten, Daten, Daten

Grundsätzlich wird keine Branche von der Digitalisierung und der sich entwickelnden

Plattformökonomie ausgenommen bleiben. Die Basis der Digitalisierung sind einzig und allein Daten. Das dazugehörige Stichwort lautet Big Data. Das Unternehmen, das die Macht der Daten versteht und für sich nutzen kann, wird auch in einer digitalen Zukunft wettbewerbsfähig bleiben.

„Die größte Herausforderung für den Mittelstand wird es sein, den Anschluss nicht zu verlieren. Fragt sich nur, wie man neben dem Alltagsgeschäft den Überblick behalten und beurteilen kann, welche Ansätze für das eigene Unternehmen oder das Geschäftsmodell geeignet sind“, sagt Michael B. Schröder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf.

#### Digitale Welt als Ergänzung sehen

Von Anfang an ist der Eindruck zu vermeiden, dass die neue Welt eine bessere ist als die alte. Der Ansatz sollte darauf gerichtet sein, dass sich beide Welten ergänzen und somit einen positiven Wertbeitrag erzeugen. Dieser technische und wirtschaftliche Wandel zwingt Organisationen, noch beweglicher zu werden, und macht flexible Strukturen und agile Prozesse notwendig. Um diesen Transformationsprozess zu steuern, braucht es Digital Leader, die den Wandel organisieren und begleiten.

Es hat sich bewährt, disruptive Ansätze zuzulassen, die unabhängig von traditionellen Denkmustern unvoreingenommen auf ►

## Tipp

**Weißbuch Digitale Plattformen**  
 Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein Weißbuch vorgelegt, in dem die Grundelemente einer digitalen Ordnungspolitik festgeschrieben sind. Es basiert auf einer viermonatigen Konsultationsphase, bei der sich Unternehmensvertreter, Verbände und interessierte Bürgerinnen und Bürger beteiligen konnten.

Download unter:  
[www.bmwi.de/Redaktion/DE/](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/weissbuch-digitale-plattformen.pdf)  
*Publikationen/Digitale-Welt/weissbuch-digitale-plattformen.pdf*



das Geschäftsmodell und die Themen der Branche blicken. Allerdings bedarf es dabei einer internen Unabhängigkeit. Und: Unternehmensgröße und -kultur, aber auch das Branchenumfeld sind zu berücksichtigen.

Um Digitalisierung voranzubringen, ist nicht gleich die Kooperation mit einem Start-up, Think-Tank, einem Digital Hub oder gar die Benennung eines internen Chief Digital Officers notwendig. „Eine Digitalisierungsstrategie im Mittelstand kann auch mit kleinen Schritten beginnen. Das Unternehmen sollte jedoch nicht von der Veränderung getrieben werden, sondern diesen Wandel aktiv gestalten“, empfiehlt Schröder.

Vielfach ist der externe Blick auf das Unternehmen, das Geschäftsmodell, die Strukturen und die etablierten Prozesse ein erster Schritt. Einen externen Berater hinzuzuziehen kann helfen, Ressourcen zu sparen und mögliche Betriebsblindheit zu vermeiden. Zudem können bereits etablierte Denkanstöße aus vergleichbaren Situationen oder Best Practices helfen, eigene Lösungen schneller zu finden. „Neben ergänzenden

Aspekten wie Datenanalyse und Datensicherheit sollte auch die rechtliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit in den Entscheidungsfindungsprozess integriert werden“, rät Schröder. ●



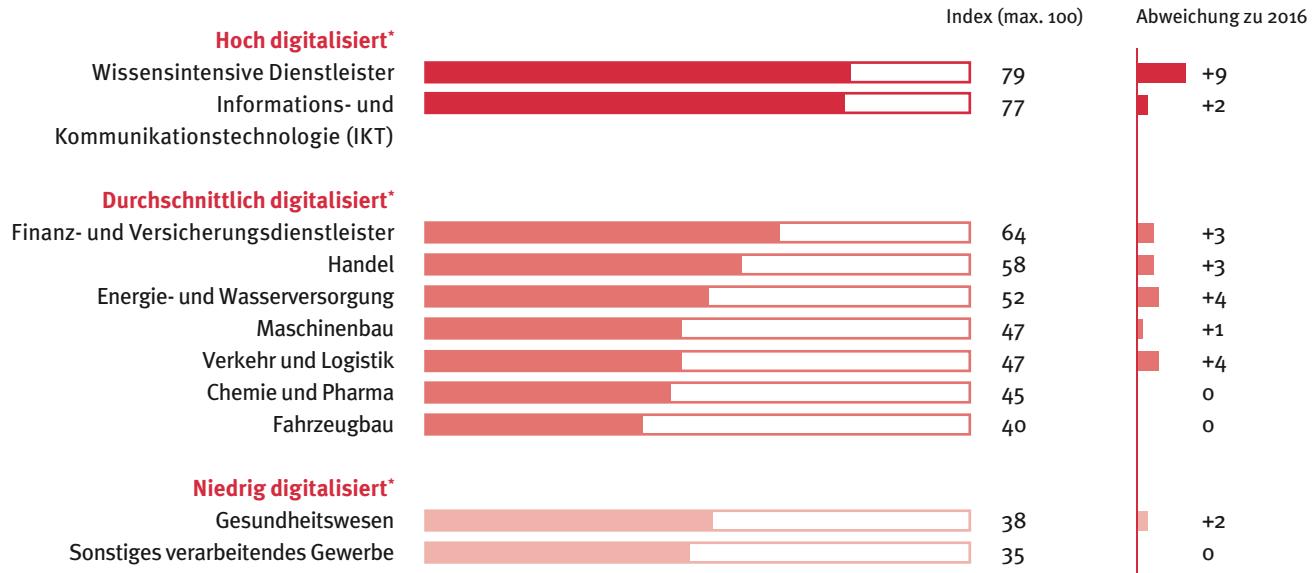
*„Unternehmenslenker, die jetzt keine Ressourcen bereitstellen, um eine Digitalisierungsstrategie umzusetzen, verspielen die Zukunft ihres Unternehmens.“*

**Michael B. Schröder**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
 bei Ecovis in Düsseldorf

## Digitalisierungsgewinner 2021

Der Wirtschaftsindex DIGITAL zeigt den Digitalisierungsgrad einzelner Wirtschaftszweige und die Abweichungen zu 2016



\* Clusterung relativ zur gewerblichen Wirtschaft

Quellen: Bundeswirtschaftsministerium; TNS Infratest, repräsentative Unternehmensbefragung „Digitalisierung der Deutschen Wirtschaft 2016“ (n=24)

# 425

## Milliarden Euro

zusätzliches kumulierte Wertschöpfungspotenzial eröffnet die Digitalisierung der Industrie in Deutschland bis 2025

Quelle: Bundeswirtschaftsministerium; Weißbuch Digitale Plattformen

### *Interview*

## CHANCEN DER DIGITALEN VERÄNDERUNG

*Die Digitalisierung verändert die Wirtschaft mit zunehmend automatisierten Prozessen, selbstständig handelnden Maschinen und einer immer engeren Vernetzung. Uwe Beyer, Abteilungsleiter am Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS in Sankt Augustin, erläutert im Interview mit ECOVIS red, was das für deutsche Unternehmen bedeutet.*



**Uwe Beyer**

Abteilungsleiter am Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme in Sankt Augustin

### **Die Digitalisierung birgt Chancen und Risiken für die deutsche Wirtschaft. Sind die Unternehmen vorbereitet und auf welche Herausforderungen müssen sie sich einstellen?**

Die Digitalisierung ist ein schon seit vielen Jahren laufender Trend, den der deutsche Mittelstand sehr ernst nimmt. Die Unternehmen prüfen aber allein schon aufgrund ihrer begrenzten Kapitaldecke sehr realistisch die Chancen und Risiken. Ungeachtet dessen hat die Bereitschaft zu handeln vor allem in den vergangenen zwei Jahren stark zugenommen. Im Kern geht es bei den meisten der von uns beratenen Firmen um zwei Fragen: Kann ich durch den vermehrten Einsatz von Computern mein Geschäft verbessern? Verpasse ich Chancen, wenn ich es nicht tue?

### **Welche Chancen sehen Sie?**

Zu den Chancen gehört es, durch den Eintritt in neue Marktsegmente oder als Leader zusätzliches Geschäft zu gewinnen. Vielleicht muss man aber auch dabei sein, weil die Konkurrenz

ten oder der Markt einen dazu zwingen. Setzen Wettbewerber etwa verstärkt auf E-Commerce, bringt das mehr Preistransparenz und für alle Marktteilnehmer weniger stabile Kundenbeziehungen mit sich. Außerdem wird mit der Digitalisierung das gesamte Geschäft komplexer. Diese Komplexität ist wegen der damit verbundenen Investitionen möglicherweise nicht mehr umkehrbar. Die angestrebte Digitalisierung muss also mittel- bis langfristig sinnvoll und beherrschbar sein.

### **Welche kaufmännischen Überlegungen stehen im Vordergrund?**

Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten zur Verlängerung der Wertschöpfungskette, aber auch zur Veränderung der Wertschöpfungstiefe. Ich kann also vielleicht flexibler entscheiden, wo ich zukaufe und was ich lieber selbst produziere. Andererseits wird das Unternehmen für den Kunden transparenter. Er sieht genauer als früher, wie ich die Leistungen für ihn erbringe, und erkennt Prozessbrüche in der Wertschöpfungskette sehr genau. Diese Brüche gilt es durch eine noch stärker abteilungsübergreifende Zusammenarbeit im Unternehmen und ein deutlich ganzheitlicheres Denken zu vermeiden.

### **Digitalisierung bringt organisatorische Veränderungen mit sich. Können etablierte Unternehmen etwas von Start-ups lernen?**

Wo man Digitalisierung definitiv haben will, ist auch der Wille zur Veränderung da. Eine andere Frage ist, ob die Umsetzung wirklich

gelingt. Andernfalls kann das auch existenzbedrohend sein. Start-ups dagegen, die sich und ihre Rolle im Markt erst noch finden müssen, haben kein Veränderungsproblem. Was mittelständische Unternehmen von ihnen lernen können, ist das freie Denken. Eine Lösung, um von der Dynamik junger Firmen zu profitieren, kann in Ausgründungen oder im Zukauf von Start-ups liegen.

### **Welche Möglichkeiten eröffnen Cloud-Computing oder virtuelle Produktionsverfahren und was bedeutet das für die Mitarbeiter?**

Grundsätzlich geht es hier um die mit der betrieblichen Kern-IT verbundenen Chancen. Dazu gehören Kostensenkungen ebenso wie die Möglichkeit, an den globalen Märkten flexibler und schneller zu skalieren. Viele neue Technologien werden vor allem deshalb noch nicht so stark angenommen, weil sie ihre Bedeutung für die industrielle Produktion erst noch beweisen müssen.

Manche Unternehmen schätzen die Chancen erst einmal konservativ ein. Das heißt aber nicht, dass sie diese neuen Technologien nicht nutzen, sobald sie ihre Marktauglichkeit bewiesen haben. Sicher ist schon jetzt, dass sich die Personalstrukturen in der Industrie 4.0 verändern werden. Aus fachlich handwerklichen Gründen, aber auch bedingt durch die Organisation und neue Formen der Zusammenarbeit wachsen definitiv die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter.



### *Unternehmenssanierung*

# JETZT WIRD NEU GEREGELENT

*Der Gesetzgeber hat mit dem „Lizenzschränkengesetz“ von Juni 2017 wieder für Klarheit über die Steuerfreiheit von Sanierungsmaßnahmen gesorgt. Die EU-Kommission muss noch grünes Licht geben.*

Nachdem die gesetzlichen Regelungen zur Steuerfreiheit aufgehoben wurden, war eine Steuerbefreiung nur über Billigkeits- oder Erlassregelungen möglich. Diese waren aber nicht immer klar und eindeutig. Das zog erhebliche Diskussionen mit den Finanzbehörden nach sich. Die Folgen: Häufig scheiterte eine Unternehmensrettung, da die durch die Sanierung entstehenden Gewinne – wenn Verbindlichkeiten und Verpflichtungen wegfielen – oftmals Steuern auslösten, die das Tragfähigkeitskonzept der Sanierung stark negativ beeinflussten.

Das Bundesfinanzministerium hatte daher Ende März 2003 einen Erlass veröffentlicht, der Klarheit schaffen sollte, aber ebenfalls heftig umstritten war. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschied daraufhin, dass es nicht Aufgabe der Finanzverwaltung ist, durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) gesetzliche Regelung zu schaffen.“ Der Gesetzgeber regelte jetzt die Steuerbefreiung für Unternehmensgewinne rückwirkend zum 8. Februar 2017. Die Steuerbefreiung selbst ist an viele Bedingungen geknüpft und hat erhebliche Folgen für betroffene Unternehmen.

#### **Das ist jetzt neu**

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erinnern stark an den bisherigen Sanierungserlass, der im Frühjahr 2017 gekippt wurde. Bei den Folgewirkungen gibt es jedoch ein paar bisher noch nicht geregelte Details. So müssen beispielsweise steuerlich noch nicht vorgenommene Teilwert-

abschreibungen zwingend vorgenommen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass Unternehmen weiteres Verlustpotenzial vortragen. Ferner führt die Steuerfreiheit dazu, dass eine Vielzahl künftiger Verlustverrechnungsmöglichkeiten untergeht. Das Gesetz zählt hier 13 Punkte auf, beispielsweise

- verrechenbare Verluste,
- Zinsvorträge anlässlich der Zinsschranke,
- Verlustvorträge.

„Im Sanierungsfall ist mit spitzem Bleistift zu rechnen, ob die Steuerfreiheit überhaupt beansprucht werden sollte oder nicht. Die Folgen sind erheblich“, sagt Ecovis-Rechtsanwältin Liane Grebe in Rostock. „Die gesetzliche Klarstellung ist zu begrüßen, auch wenn ihre Ausgestaltung und die Besonderheiten sehr komplex sind. Und eine Ungewissheit gibt es noch: Kommt ein Veto aus Brüssel, ist alles hinfällig.“ ●



#### **Sie haben Fragen?**

- In welchen Fällen gehen Verluste unter?
- Wie ist mit der Bank zu verhandeln?
- Wie ist ein Sanierungskonzept nach IDW-Standard zu erstellen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5698-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)



*„Für Sanierungsfälle ist Klarheit geschaffen. Aber noch besteht die Gefahr, dass Brüssel das Sanierungsgesetz kippt.“*

**Liane Grebe**, Rechtsanwältin bei Ecovis in Rostock

## Finanzierung und Liquidität

# GESCHICKT STEUERN

*Ein Dauerthema für mittelständische Unternehmen ist die ausreichende Finanzierung und Aufrechterhaltung der Liquidität. Mit geschickter Planung lassen sich viele Effekte erzielen.*

**E**ine gezielte Liquiditätssteuerung senkt bei gegebenem Kontokorrent-Kredit (KK-Kredit) die Bedarfsspitzen. „Wir vereinfachen planungstechnisch häufig so, indem wir monatsbezogen bestimmen, in welcher Höhe Ein- und Auszahlungen für das Unternehmen zu erwarten sind“, erklärt Dr. Holger Fischer, Unternehmensberater bei Ecovis in Würzburg. Bei einer Unterdeckung wird die Kapitaldienstfähigkeit und Ausfinanzierung des Unternehmens durch den KK-Rahmen gesichert. Was aber ist zu tun, wenn diese vereinfachte Vorausschau zu einer Überschreitung des KK-Limits führt?

### Buchungszeiträume verändern

Der Monat hat nicht nur – wie häufig praktiziert – einen Buchungstag, sondern im

Durchschnitt 22 Geschäftstage. „Werden Zahlungseingänge ein paar Tage nach vorn verlegt und die Zahlungsausgänge ein paar Tage nach hinten verschoben, sinkt die durchschnittliche langfristige Inanspruchnahme der KK-Linie signifikant und spürbar“, sagt Fischer.

Beeinflusst das Unternehmen unter sonst gleichbleibenden Bedingungen das Zahlungsverhalten seiner Kunden zu seinen Gunsten um nur drei Tage, lässt sich die durchschnittliche Beanspruchung der KK-Linie dauerhaft um rund 360.000 Euro senken.

### Ein Beispiel

Ein produzierendes Unternehmen mit einem Umsatzerlös von 30 Millionen Euro pro Jahr hat bei üblichem Zahlungsverhalten einen durchschnittlichen debitorischen Forderungsbestand in Höhe von knapp 3 Millionen Euro bei einem durchschnittlichen beanspruchten Zahlungsziel von 30 Tagen. Bei 250 Banktagen beträgt der rechnerische durchschnittliche Zahlungseingang daraus rund 120.000 Euro täglich.

### Das Zahlungsverhalten ändern

Auf der Aufwandseite ist die entgegengesetzte Position einzunehmen. Innerhalb von Skonto- und Valutierungszeiträumen lässt sich das eigene Zahlungsverhalten ausreizen. Daraus folgen positive Effekte:

- Es bleibt mehr Spielraum in einer vorhandenen Linie.
- Der Zinsaufwand sinkt.
- Das Unternehmen vermeidet, dass es bei der Bank durch geduldete Überziehungen auffällig wird.
- Bilanziell ist der schnellere Forderungseingang gegen KK-Inanspruchnahme eine Bilanzverkürzung und erhöht damit das relative Eigenkapital.
- Der langsamere Zahlungsabfluss auf der Aufwandseite bei Inanspruchnahme einer KK-Linie ist ein Passivtausch und damit bilanziell neutral.



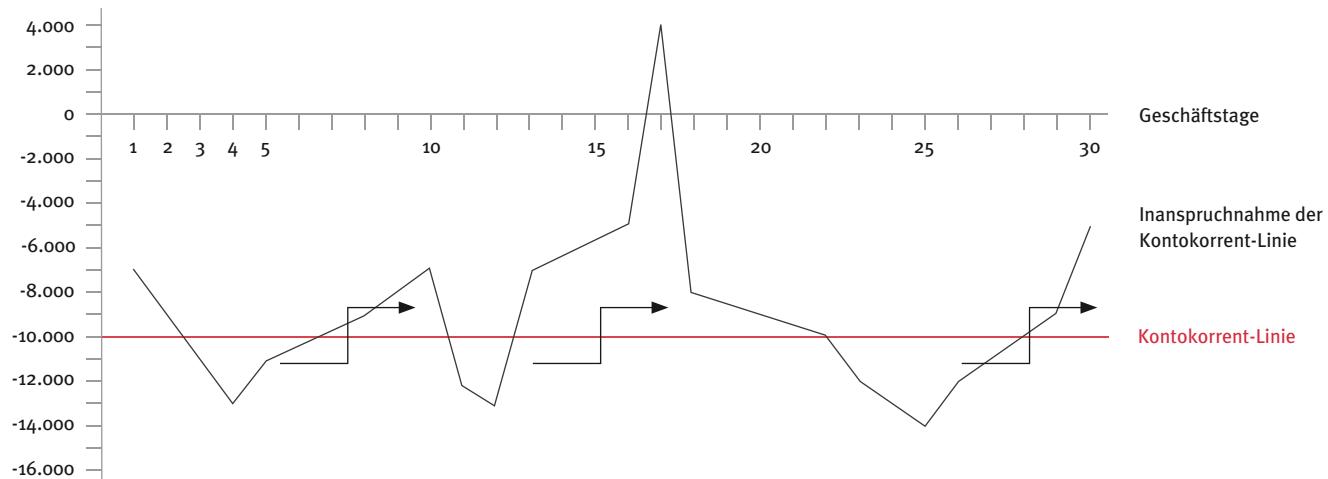
*„Mit einem geschickten Zahlungsverhalten bleibt dem Unternehmen mehr finanzieller Spielraum im Rahmen der vorhandenen Kontokorrent-Linie.“*

Dr. Holger Fischer, Unternehmensberater bei Ecovis in Würzburg

### Buchungszeiträume nutzen

Wenn Unternehmen konsequent ihre Liquidität managen, können sie positive Finanzierungseffekte erzielen.

Inanspruchnahme in Euro





*Deutscher Corporate Governance Kodex*

# VERHALTENSREGELN ERNEUERT

*Die im Februar 2017 beschlossenen Neuerungen des Kodex sollen mehr Transparenz für eine bessere Beurteilung durch die Stakeholder bringen. Das zieht ebenso Veränderungen nach sich wie die Berichterstattung über die Einhaltung der Frauenquote.*

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) hat am 7. Februar 2017 Kodexänderungen beschlossen. Sie gelten seit 24. April 2017. Ziel ist es, den Stakeholdern eine bessere Beurteilung zu ermöglichen. Zudem wurde die Präambel des Kodex erweitert. Die wesentlichen Änderungen sowie die Einhaltung der Frauenquote nicht nur bei kapitalmarktorientierten, sondern auch bei mitbestimmungspflichtigen Unternehmen ziehen Konsequenzen nach sich.

## Compliance Management System

Um die rechtliche Verpflichtung des Vorstands für ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System zu konkretisieren, wurde der Abschnitt 4.1.3 des Kodex erweitert. Demnach soll der Vorstand für angemessene Maßnahmen sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Mit dieser Transparenz sollen ein eigenes Urteil über die Compliance-Anstrengungen ermöglicht und das Vertrauen gestärkt werden. „Sowohl Beschäftigte des Unternehmens als auch Dritte sollen die Möglichkeit haben, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Dies kann dazu beitragen, Compliance-Verstöße

aufzudecken und Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden“, erklärt Katja Nötzel, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Ecovis in Leipzig.

## Vorstandsvergütung

Die Vorstandsvergütung (Abschnitt 4.2.3) wurde dahingehend präzisiert, dass für die variablen Vergütungsbestandteile mehrjährige zukunftsbezogene Aspekte in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Außerdem wurde klargestellt, dass die

mehrjährigen und variablen Vergütungsbestandteile, die in die Berechnung anteilig einbezogen werden, nicht vorzeitig auszuzahlen sind. Dies soll sicherstellen, dass bei Auszahlung von mehrjährig angelegten, variablen Vergütungsbestandteilen bei Malus-Regelungen mit Korrekturmöglichkeiten das individuelle Fehlverhalten berücksichtigt werden kann.

## Änderungen für den Aufsichtsrat

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden (Abschnitt 5.2) sind an die gelebte internationale Praxis und zur Beseitigung von rechtlichen Unsicherheiten aufgrund scheinbarer Widersprüchlichkeit im Aktiengesetz spezifiziert worden. So soll der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen. Die Empfehlung, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein soll, wird beibehalten. Nach der Umsetzung der EU-Richtlinie ist dies gesetzlich nicht mehr gefordert.

## Kompetenzprofile erarbeiten

Die ergänzende Empfehlung, dass der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil für das Gesamtremium erarbeitet und die Vor-



*„Die Kodexänderungen konkretisieren bestehende Regelungen. Eine bessere Unternehmensbeurteilung ist damit möglich.“*

**Katja Nötzel**

Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin  
bei Ecovis in Leipzig

schläge an die zuständigen Wahlgremien weitergibt, ist aufgrund der Erwartungen der deutschen und internationalen Investoren zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Abschnitt 5.4.1) aufgenommen worden. Über den Stand der Umsetzung ist im Corporate-Governance-Bericht zu informieren. Der Bericht soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner berichten und die Namen dieser Mitglieder veröffentlichen. Den Vorschlägen zur Wahl neuer Aufsichtsräte ist ein Lebenslauf beizufügen mit

- einer Beschreibung relevanter Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie
- einem Überblick über wesentlicher Tätigkeiten neben der Aufsichtsratstätigkeit.

Dieser Lebenslauf ist für alle Aufsichtsräte jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

### Bildung von Ausschüssen

Der Abschnitt 5.3.2, der die Bildung von Ausschüssen regelt, wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen und zur besseren Lesbarkeit angepasst. Damit wird jetzt das Aufgabenspektrum des Prüfungsausschusses durch die Aufnahme der Rechnungslegung vollständig abgebildet. Umfassend beschrieben wird in Absatz 2 das neue Abschlussprüfungs-Reformgesetz (AReG).

### Transparenz

Die Berichterstattung über den Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der von der Gesellschaft aus-

gegebenen Aktien (Abschnitt 6.2) wurde gestrichen, denn diese Sachverhalte sind durch nationale Gesetzgebung ausreichend behandelt.

### Rechnungslegung

Als Folgeänderung zur Neufassung von Paragraph 37w Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das den Wegfall der Quartalsberichterstattung regelt, wird empfohlen, unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung zu informieren. Dies betrifft insbesondere den Bericht über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation (Abschnitt 7.1.1).

### Detailregelungen zur Frauenquote

Am 1. Mai 2015 ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten. Gesellschaften, die börsennotiert oder der unternehmerischen Mitbestimmung (beispielsweise Mitbestimmungsgesetz, Drittelparteiengesetz) unterliegen, mussten Zielgrößen für den Frauenanteil an bestimmten Führungspositionen und deren Erreichungsfristen festlegen. Neben Vorstand, Geschäftsführung und Aufsichtsrat wurde auch die zweite Führungsebene unter der Geschäftsleitung als Führungsposition definiert.

Im Handelsgesetzbuch (HGB, Paragraph 289a) ist definiert, dass über die Festlegungen und – nach Ablauf der jeweils gesetzten Frist – die Erreichung der Zielgrößen oder

über die Gründe für deren Nichterreitung (kurz: Frauenquote) in Lageberichten innerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung zu berichten ist. Diese Erklärung ist entweder als gesonderter Abschnitt im Lagebericht aufzunehmen oder auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen. Für Unternehmen, die der unternehmerischen Mitbestimmung unterliegen, aber nicht börsennotiert sind, sind die Angaben zur Frauenquote der einzige Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat die Auswirkungen von nicht vorhandenen, unvollständigen oder unzutreffenden Angaben zur Frauenquote auf den Bestätigungsvermerk sowie den Prüfungsbericht erörtert und in dem Prüfungshinweis IDW PH 9.350.1 zusammengefasst. ●



### Sie haben Fragen?

- Welche Auswirkungen haben die Änderungen des Corporate Governance Kodex konkret für unser Unternehmen?
- Sind wir verpflichtet, eine Frauenquote einzuführen oder einzuhalten?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5698-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)

## Auswirkungen mangelhafter Angaben zur Frauenquote

Unvollständige oder unzutreffende Angabe	Folge für Bestätigungsvermerk oder Prüfungsbericht
Nicht vorhandene Erklärung zur Unternehmensführung oder keine Angabe zur Frauenquote	Einschränkung des Bestätigungsvermerks
Negativverklärung, unzutreffende oder unvollständige Angabe zur Frauenquote	Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche Berichterstattungspflichten der gesetzlichen Vertreter ist im Prüfungsbericht zu berichten
Angabe im Konzernlagebericht	Keine Auswirkungen auf die Berichterstattung
Keine Einrichtung eines Aufsichtsrats (bei GmbH)	Berichterstattungspflicht im Prüfungsbericht über Nichtexistenz eines gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Kontrollorgans
Fehlerhafte Besetzung des Aufsichtsrats	Keine Auswirkungen auf die Berichterstattung



### Geldwäschegesetz

## GROßER AUFWAND, HÖHERE RISIKEN

*Die Neuregelung des Geldwäschegesetzes erhöht den Verwaltungsaufwand teilweise beträchtlich.  
Nachlässigkeit oder Unwissenheit können teuer werden.*

Seit Ende Juni gilt in Deutschland ein neues Geldwäschegesetz. Damit wurde eine entsprechende EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Ziel ist es, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Korruption effektiver zu bekämpfen. Im Zentrum des Gesetzes steht der Aufbau eines elektronischen Transparenzregisters. Darin sollen Angaben zu allen natürlichen Personen gesammelt werden, die direkt oder indirekt ein Unternehmen kontrollieren oder auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Behörden und Personen mit berechtigtem Interesse erhalten Einblick in die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse von Unternehmen, Trusts oder privatrechtlichen Stiftungen. Die geforderten Daten sind bis 1. Oktober 2017 an das Transparenzregister zu melden.

#### Mehr Bürokratie

Der Verwaltungsaufwand wird in einigen Fällen deutlich zunehmen und Nachlässigkeit härter bestraft als bisher. Es reicht nicht mehr, Transaktionen zwischen Unternehmen zu registrieren. Es müssen auch die wirtschaftlich Berechtigten genannt werden. Dies sind die jeweiligen Anteilseigner, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Zu nennen sind:

- Namen,
- Geburtsdatum,
- Wohnort sowie
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

#### Hohe Bußgelder drohen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sind Bußgelder von 100.00 Euro bis eine Million Euro fällig. „Die Kontrollen nehmen zu. Es werden sicher mehr Bußgelder verhängt“, glaubt Ecovis-Rechtsanwalt Andreas Hintermayer in München. Das dürfte vor allem deshalb so sein, weil die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU), unter dem Dach der Generalzolldirektion in Köln eingerichtet, personell stark aufgestockt und mit starken Befugnissen ausgestattet wurde.

Die neuen Vorschriften sind für die Betroffenen kein Pappenspiel. Unternehmen oder Banken müssen viel mehr Daten sammeln, Sanktionslisten konsultieren und eine fundierte Analyse erstellen. Das trifft vor allem



*„Wer seine Daten nicht an das Transparenzregister liefert, muss mit Bußgeld bis zu einer Million Euro rechnen.“*

**Andreas Hintermayer**

Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis in München

Treuhandgesellschaften oder Familienstiftungen. Solche Konstruktionen wurden bislang häufig gewählt, weil man eben nicht wollte, dass bestimmte Sachverhalte öffentlich werden. „Mit Geldwäsche haben 99,9 Prozent der Treuhandkonstruktionen nichts zu tun. Eine zulässige Gestaltung wird nun zunichtegemacht. Der Kreis derer, die Einsicht nehmen können, nimmt deutlich zu“, meint Hintermayer.

Immerhin müssen nur öffentlich zugängliche Informationen ausgewertet werden. Keine Meldung erforderlich ist dann, wenn die benötigten Daten in elektronisch abrufbaren Registern wie dem Handelsregister nachzulesen sind. Verstärkte Sorgfaltspflichten gelten im Fall eines höheren Geldwäscherisikos. Das ist etwa dann der Fall, wenn es sich bei wirtschaftlich berechtigten Personen um politisch exponierte Personen handelt.



### Sie haben Fragen?

- Was muss ich tun, sollte ich betroffen sein?
- Wo bekomme ich die benötigten Informationen?
- An wen und bis wann muss ich die Daten liefern?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5698-266,  
oder schicken Sie uns eine E-Mail:  
[redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)



Managementbeteiligungen

# VIELE FRAGEN OFFEN

*Leitende Mitarbeiter beteiligen sich auch in mittelständischen Firmen zunehmend am Unternehmen mit Eigenkapital oder durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen. Das birgt Risiken.*

Das Optionsmodell ermöglicht Managern, Anteile am Unternehmen zu erwerben. Meist wird dabei ein gewisser Rabatt eingeräumt. Dieser Preisvorteil führt zu einem geldwerten Vorteil, der als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern ist. Bei börsennotierten Unternehmen ist ein klarer Wert gut zu ermitteln, da es täglich einen aktuellen Börsenkurs gibt. Doch was ist bei anderen Unternehmen? Wie hoch ist der geldwerte Vorteil?

## Die Waffe der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung bringt bei nicht börsennotierten Anteilen oder wenn sich deren Wert nicht aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres ableiten lässt, das vereinfachte Ertragswertverfahren ins Spiel. Bei diesem wird – stark verkürzt dargestellt – der Durchschnitt der bereinigten letzten drei Jahresergebnisse mit dem Faktor 13,75 multipliziert. Das ergibt den Wert für das Gesamtunternehmen als Ausgangsgröße für die Berechnung des Werts der Anteile.

Die rein vergangenheitsorientierte Lösung, die einen festen Risikofaktor unterstellt, bringt zwar eine erhebliche Vereinfachung mit sich, birgt jedoch Wertabweichungen und Unschärfen. Wenn Anteile zu übertragen sind, deren Wert sich weder aus dem Börsenwert ergibt noch durch Verkäufe ableiten lässt, ist Vorsicht angebracht. Denn beim Beteiligungskauf durch bisherige oder künftige Mitarbeiter wird von der Finanzverwaltung gern geprüft, ob hier nicht ein geldwerer Vorteil gegeben ist, den der Käufer zusätzlich versteuern muss. Aus Sicht der Rechtsprechung werden Vorteile gegen-



*„Viele Fragen sind bei der Besteuerung von Managementbeteiligungen offen. Sprechen Sie mit Ihrem persönlichen Berater“*

**Armin Weber**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in München

über fremden Dritten nicht als Schenkung betrachtet. Es handelt sich grundsätzlich um Vergütungen für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen. Damit sind sie Arbeitslohn. Da ist es nur ein kleines Trostpflaster, dass diese verborgenen Vergütungen beim Erwerber zu Anschaffungskosten der Anteile führen, die sie bei einem möglichen Verkauf steuermindernd geltend machen können.

„Werden im Vorfeld keine belastbaren Werte ermittelt und dokumentiert, sieht der Fiskus beispielsweise nachträglich erstellte Prognoserechnungen, die schlechter ausfallen als die tatsächliche Geschäftsentwicklung, gern als Gefälligkeitsprognosen an und greift entsprechend zu“, sagt Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München. Auch bei einer Eigenkapitalbeteiligung – wenn

also das Kapital der Gesellschaft durch eine Einlage des Managers erhöht wird – sind die Probleme nicht einfacher:

- Hat der Manager ein ausreichendes Aufgeld zur Kapitalerhöhung erbracht oder liegt hier versteckter Lohn vor?
- Ist die Beteiligung am Gewinn überhöht oder nicht?
- Sind die Gewinnausschüttungen oder Beteiligungserträge überhaupt mit Abgeltungssteuer zu besteuern oder müssen diese voll versteuert werden?

Wenn sich Steuerzahler und Finanzverwaltung treffen, prallen zwei unterschiedliche Welten aufeinander. „Nur eine gute Vorbereitung und Planung solcher Maßnahmen schützt vor unangenehmen Überraschungen“, sagt Ecovis-Experte Weber. ●



## Sie haben Fragen?

- Wie müssen finanzamtkonforme Managementbeteiligungen aussehen?
- Nach welchen Methoden lässt sich der Unternehmenswert ermittelt?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5698-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)



*Welthandel*

# DÜSTERE WOLKEN TRÜBEN DIE GUTE KONJUNKTUR

*Die Globalisierung ließ die deutsche Wirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten boomen. Doch der zunehmende Protektionismus sowie politische Krisen sorgen in jüngster Zeit vor allem bei Mittelständlern für Verunsicherung.*



*„Konkrete Folgen der globalen Krisen sind noch nicht spürbar. Doch eine Abschwächung des Export-Booms ist zu erwarten.“*

**Dr. Holger Fischer**  
Unternehmensberater bei Ecovis  
in Würzburg

Kaum eine Volkswirtschaft profitierte vom Abbau der Handelsbarrieren und der Öffnung der Märkte nach dem Fall der Mauer so stark wie die deutsche. Deutsche Industrieprodukte sind in den vergangenen Jahren auf den Weltmärkten besonders gefragt. Auch Mittelständlern aus Deutschland eröffneten sich ganz neue internationale Expansionsmöglichkeiten durch

- den europäischen Binnenmarkt mit einer gemeinsamen Währung,
- die Integration Osteuropas,
- die ökonomische Einbeziehung bevölkerungsreicher Schwellenländer wie Brasilien, der Türkei, Indien und Indonesien,
- die Öffnung des chinesischen Markts.

Obwohl die Wirtschaft hierzulande nach wie vor brummt, wächst seit einiger Zeit die Besorgnis. Die Finanz- und Eurokrise schädigte vor allem die südeuropäischen Länder schwer. Die deutschen Firmen konnten dies aber durch Verkäufe in andere Regionen kompensieren. Die politischen Krisen wie die Sanktionen gegen Russland oder die zunehmend angespannten Beziehungen zur Türkei treffen jetzt auch hiesige Unternehmen. Der bevorstehende Austritt Großbritanniens aus der Europäischen

Union sowie protektionistische Ankündigungen von US-Präsident Donald Trump haben zwar bisher keine konkreten Folgen gezeigt. Sie könnten jedoch negative Auswirkungen auf die Konjunktur haben. Investoren sind bereits deutlich vorsichtiger geworden. „Gerade für mittelständische Unternehmen, die besonders auf verlässliche politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen sind, wird es wichtiger, Auslandsgeschäfte besser abzusichern, sich umfassend zu

informieren und zu prüfen. Das gilt für die Gestaltung von Verträgen genauso wie für mögliche Ausfallbürgschaften und Wechselkursrisiken“, sagt Dr. Holger Fischer, Unternehmensberater bei Ecovis in Würzburg. Prinzipiell gilt jedoch, dass übertriebener Pessimismus so lange nicht gerechtfertigt ist, wie Staaten miteinander reden und weiter Handel treiben.



## Sie haben Fragen?

- Wie lassen sich internationale Geschäfte absichern?
- Wie sollten Verträge mit Partnern weltweit gestaltet sein?
- Mit welchen Ländern sind derzeit die Handelsbeziehungen erschwert?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5698-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail:  
[redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)

## Die Redaktion ECOVIS red hat nachgefragt

Worauf müssen Unternehmen, die international tätig sind, achten? Wo hat es in den Handelsbeziehungen bereits Änderungen gegeben? Wo sind welche geplant? Ecovis-Partner aus Großbritannien, den USA und der Türkei geben in ECOVIS red Antworten.



**Christopher Jenkins**, Wirtschaftsprüfer und Senior Partner bei Ecovis in London, UK



**Dr. Celal Çelik**, Steuerberater und Partner bei Ecovis in Istanbul, Türkei

„Wir spüren die Auswirkungen möglicher gesetzlicher Änderungen auf das wirtschaftliche Klima schon jetzt. Die Geschäftswelt ist besorgt darüber, ob es einen weichen oder harten Brexit geben wird und eine kurze oder eine längere Übergangsphase. Es herrscht eine riesige politische Unsicherheit und die Wirtschaft hasst Unsicherheit. Wir stellen fest, dass sich vor allem US-Unternehmen weniger für Großbritannien interessieren. Entscheidungsträger verschieben Projekte zumindest so lange, bis mehr Klarheit über die ökonomische und politische Zukunft besteht. Entscheidend für die Wirtschaft ist, ob ausländische Arbeitnehmer ungehindert Zugang zu Großbritannien haben. Wenn nicht, dann drohen Personalengpässe, und das führt unweigerlich zu Druck auf die Löhne. Eine weitere Frage ist, ob wir nach wie vor Zugang zum Binnenmarkt haben. Wenn nicht, brauchen wir viele, sehr teure Fachleute wie Rechtsanwälte, Wirtschaftsexperten und Politiker, die sich mit den damit verbundenen Veränderungen beschäftigen. Diese Änderungen bringen der Wirtschaft nichts, kosten aber viel Geld.“

„Ich glaube, dass sich trotz der ausgesprochen angespannten Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei nicht viel verändert hat für deutsche Unternehmen in der Türkei. Deutschland ist einer der wichtigsten Handelspartner der Türkei. Es ist der wichtigste Exportmarkt, der zweitwichtigste Importeur und der sechstgrößte Investor in der Türkei. Bisher ist mir nichts von Problemen deutscher Unternehmen bekannt. Es hat bislang ja weder Änderungen in der Steuergesetzgebung noch andere gesetzliche Änderungen gegeben. Ich habe mich eingehend nach Problemen oder nach Diskriminierung deutscher Firmen wie Daimler und Siemens, aber auch von Mittelständlern erkundigt. Kein Unternehmen hat über Schwierigkeiten irgendwelcher Art berichtet. Allerdings gibt es Sorgen, was künftige Investitionen anbelangt. Die jüngsten Entwicklungen infolge des gescheiterten Militärputsches und des folgenden Ausnahmezustands haben für wachsende Beunruhigung gesorgt. Immer mehr Menschen suchen nach Investitionsmöglichkeiten im Ausland.“



**James Smart**, Partner bei Ecovis in Philadelphia, USA

„Es hat bislang in den USA keine Änderungen in der Steuerpolitik oder bei internationalen Handelsgesetzen gegeben. Es gibt viele Schlagzeilen und Sorgen, aber unser Regierungssystem gesteht dem Präsidenten nur begrenzte Befugnisse zu, die Gesetzgebung zu ändern. Er hat einige bemerkenswerte Vorschläge gemacht, aber die müssen vom Kongress angenommen werden. Obwohl er Republikaner ist, hat Präsident Trump bisher keinen Weg gefunden, mit seiner Republikanischen Partei im Kongress zusammenzuarbeiten. Deshalb hat er bisher sehr wenig erreicht. Glücklicherweise haben die Gründeräder eine Verfassung geschaffen, die eine Gewaltenteilung (checks and balances) zwischen Präsident, Kongress und Justiz vorsieht. Trotz all des Lärms funktioniert das System.“



## Höhere Abschreibungen 2018

Die Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter steigt ab 1. Januar 2018 von bisher 410 auf 800 Euro ohne Umsatzsteuer. Schreibtische, Smartphones oder Computer können dann bis zu einem Wert von 800 Euro netto sofort im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe abgeschrieben werden.

Mehr dazu:

[www.ecovis.com/steuern-recht/  
abschreibung2018](http://www.ecovis.com/steuern-recht/abschreibung2018)



## Miteinander – Füreinander

Geschenke zum Geburtstag, Geschenke zu Weihnachten? Bereits seit dem Start der Ecovis & friends-Stiftung 2013 verzichten Mandanten und Kollegen auf Geschenke. Stattdessen bedenken sie unsere Stiftung mit Zuwendungen. Zuletzt schlug ein Mandant ein Zirkusprojekt an einer Mittelschule vor, bei dem Kinder mit Migrationshintergrund und Behinderungen gemeinsam ihre Stärken und Schwächen erkennen und soziale Kompetenz ausbauen konnten. Zusammen mit der Philipp-Lahm-Stiftung hat die Ecovis & friends-Stiftung 2016 das Gemeindezentrum iThemba Labantu in einem Township in Kapstadt unterstützt. Dabei wird eine Schulbetreuung für Kinder aus dem Township aufgebaut. „Ohne Ihre tatkräftige Unterstützung wäre unsere Stiftung eine leere Hülle“, bedankt sich Michael Sabisch im Namen des ganzen Stiftungsrats.

### Tipp

So können auch Sie helfen: Hier das Spendenkonto der Ecovis & friends-Stiftung, IBAN: DE 0870 1600 0000 0012 7430 BIC: GENODEFF701 bei der DZ Bank AG. Wir freuen uns, wenn Sie bei der Überweisung der Spende Ihre Adresse angeben für Ihre Spendenbescheinigung.

[www.ecovis-stiftung.de/so-koennen-sie-helfen](http://www.ecovis-stiftung.de/so-koennen-sie-helfen)



Mit der tatkräftigen Unterstützung von Mandanten und Mitarbeitern können jedes Jahr zahlreiche Projekte für Kinder und Jugendliche realisiert werden.

### Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. Etwa 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den mehr als 100 deutschen Büros sowie weltweit in Partnerkanzleien in über 60 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 294

**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, grasundsterne GmbH, 80337 München

**Redaktionsbeirat:** Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Dr. Holger Fischer (Unternehmensberater), Martin Liepert (Steuerberater), Michael B. Schröder (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); [redaktion-red@ecovis.com](mailto:redaktion-red@ecovis.com)

**Bildnachweise:** Titel: sdecoret, fotolia.com; Seite 2: sdecoret, fotolia.com; Seite 3: Daniel Coulmann, fotolia.com; Seite 4: sdecoret, fotolia.com; Seite 5: lizishan, fotolia.com; Seite 8: apinan, fotolia.com; Seite 9: tatoman, fotolia.com; Seite 12: Edler von Rabenstein, fotolia.com; Seite 14: Cybrain, fotolia.com; Seite 16: drubig, fotolia.com.

ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

**Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.